

Garantiebedingungen der BACHMANN Group

April 2026

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Beschaffenheitsgarantie ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung der Bachmann Group („BACHMANN“, „wir“) im Sinne des § 443 BGB (Garantie). Sie begründet keine darüberhinausgehenden Ansprüche. Die Garantie besteht ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.
- (2) Der Garantievertrag wird ausschließlich mit direkten Vertragspartnern, für Produkte, deren Erwerb am 01.04.2026 oder später erfolgte, abgeschlossen.
- (3) Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gem. §§ 434 ff. BGB gegenüber dem Verkäufer des Produkts nicht beschränkt.

II. Garantiegeber

- (1) Der Garantiegeber ist die jeweils vertragsschließende Gesellschaft der Bachmann Group.
- (2) Diese Garantie gilt ausschließlich für Produkte welche direkt beim Garantiegeber erworben wurden und für die diese Garantiebedingungen beim Verkauf ausdrücklich in Bezug genommen wurden.
- (3) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Garantie sind ausschließlich diese Garantiebedingungen. Mündliche Zusicherungen, Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen begründen keine Garantieverpflichtungen, sofern sie nicht ausdrücklich, als Garantie bezeichnet sind.

III. Beginn der Garantie und Definition

- (1) Die Garantie beginnt mit dem Gefahrenübergang auf den Kunden.
- (2) Die Garantiedauer beträgt für alle Produkte grundsätzlich **3 Jahre** (im Folgenden Basis-Garantie).
Abweichend hiervon gelten für die nachstehend aufgeführten Produkte abweichende Garantiezeiten:
Monitorarme = 10 Jahre Basis-Garantie
Akkus = 2 Jahre Basis-Garantie

IV. Optionale Verlängerung

- (1) BACHMANN bietet seinen Geschäftspartnern gegen Aufpreis eine Verlängerung der Garantiezeit an. Eine Garantieverlängerung ist ausschließlich auftrags- und positionsbezogen möglich und gilt nur, wenn eine Verlängerung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Die verlängerte Garantie gilt als wirksam vereinbart, wenn sie in den jeweiligen Vertragsdokumenten (Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung) als separate Position bzw. mit ausgewiesener verlängerter Garantiezeit aufgeführt ist.
- (3) Die verlängerte Garantiezeit verlängert die Basis-Garantiezeit bis auf die in den Vertragsdokumenten ausgewiesene maximale Garantiezeit.
- (4) Garantieverlängerungen können auch nachträglich vereinbart werden, jedoch nur nach individueller Prüfung und ohne Anspruch darauf.
- (5) Soweit in einem Individualvertrag abweichende Garantiezeiten vereinbart sind, gehen diese den vorstehenden Regelungen vor.

V. Vorliegen eines Mangels

- (1) Wir entwickeln, produzieren und prüfen unsere Produkte mit höchsten Qualitätsansprüchen. Die Beschaffenheitsgarantie sichert die vertragliche Beschaffenheit des Produkts bei Gefahrübergang ab und sichert den Kunden davor, dass sich der anfängliche Mangel erst später innerhalb der Garantiefrist trotz bestimmungsgemäßer Verwendung zeigt.
- (2) Eine „Bestimmungsgemäße Verwendung“ liegt unter anderem dann vor, wenn die folgenden (nicht abschließenden) Punkte erfüllt sind:
 - Das Produkt wird entsprechend der jeweils gültigen Bedienungs-, Montage- und Sicherheitshinweise sowie den technischen Spezifikationen von BACHMANN (z. B. Nennspannung, Anschlussart, Umgebung) verwendet.
 - Installation und Inbetriebnahme des Produktes wurden fachgerecht durchgeführt.
 - Das Produkt wurde zu jeder Zeit bestimmungsgemäß betrieben. Dies umfasst insbesondere, dass eine Überlastung und die missbräuchliche Nutzung zu jeder Zeit ausgeschlossen waren.
- (3) BACHMANN garantiert die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- (4) Schäden bei Verwendung des Produkts, die unter anderen durch die folgende Verwendung verursacht wurden, und Transportschäden sind nicht Teil der Beschaffenheitsgarantie:
 - unsachgemäße Verwendung außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung.

- Nichtbeachtung der technischen Dokumentation (insbesondere Bedienungs-, Montage- und Sicherheitshinweise)
- Fehlerhafte oder nicht fachgerechte Installation, Montage oder Inbetriebnahme.
- unsachgemäße und/oder nicht von BACHMANN genehmigte Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte
- Geöffnete, veränderte oder modifizierte Produkte.
- Schäden am Gehäuse durch eine unüblich häufige Demontage / Montage
- Sonstige Mängel, die bereits beim Kauf bekannt waren
- Einfluss höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse).
- Äußere Einflussfaktoren (z. B. Überspannung, Wasser/Feuchtigkeit, Chemikalien, ungeeignete Umgebungsbedingungen).

- (5) Dies gilt ebenso für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit eines Produkts nur unerheblich beeinträchtigen sowie für die durch die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts eintretende natürliche Abnutzung und Alterung.
- (6) Auch optische Mängel (z. B. Kratzer, Farbabweichungen) sind nicht Teil der Beschaffenheitsgarantie. Diese können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen von Gewährleistungsrechten geltend gemacht werden.

VI. Garantieansprüche bei Mängeln

- (1) Ist ein, dieser Garantie unterfallendes Produkt mangelhaft im Sinne von Ziff. 5, so steht dem Kunden gegenüber BACHMANN aus dieser Garantie ausschließlich ein Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung zu. BACHMANN kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob BACHMANN das mangelhafte Produkt nachbessert oder dem Kunden ein neues, dem mangelhaften Produkt im Wesentlichen entsprechendes Produkt liefert.
- (2) Der Kunde hat die Pflichten der unverzüglichen Untersuchung der Ware und unverzüglichen Rüge von Mängeln (§ 377 HGB), soweit es ihm gesetzlich obliegt, zu beachten. Die Garantie besteht nicht in Fällen, in denen Gewährleistungsrechte wegen eines Verstoßes gegen § 377 HGB ausgeschlossen wären.
- (3) Der Kunde kann auf Grundlage dieser Garantie keine über Abs. 6.1 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wie beispielweise Transport- oder Servicekosten, geltend machen, vom Kaufvertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
- (4) Weitere Ansprüche aus der Garantie bestehen nicht.
- (5) Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt. Der Vertragspartner kann insbesondere Schadensersatz oder Aufwendungsersatz unter den Voraussetzungen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen.

VII. Geltendmachung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche aus dieser Garantie sind unmittelbar schriftlich (Textform reicht aus) gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen.
- (2) Zur Legitimation des Anspruchs müssen folgende Belege vorgelegt und ergänzende Angaben gemacht werden:
 - Kaufbeleg (Auftrag/Rechnung/Lieferschein) und Kaufdatum/Datum des Gefahrübergangs.
 - Produktbezeichnung, Artikelnummer, Seriennummer (falls vorhanden).
 - Fehlerbeschreibung inkl. Nutzungsbedingungen und ggf. Fotos/Videos.
 - Angaben zur Installation/Einbausituation (sofern relevant).
- (3) BACHMANN kann zur Prüfung eine Einsendung des Produkts verlangen. Bitte senden Sie Produkte nur nach vorheriger Genehmigung in Form eines Retourenscheines sowie in geeigneter Verpackung zurück.
- (4) Ersetzte Teile oder Produkte gehen in das Eigentum von BACHMANN über, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Reparaturen, Ersatzlieferungen oder sonstige Serviceleistungen bewirken weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Garantiefrist. Für instandgesetzte oder ersetzte Teile gilt die verbleibende Restgarantie der ursprünglichen Garantiezeit im Sinne von Ziff 3.1. Gesetzliche Gewährleistungsrechte und deren Verjährung bleiben hiervon unberührt.

VIII. Sonstiges

- (1) Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Stuttgart.